

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg
(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg folgende **Verordnung**:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- 1) Zum Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur durch die von der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg autorisierte Firma an deren mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellten Kandelabern angebracht werden.

Das Anbringen an Bäumen, das Ankleben an Brücken, Stützmauern, Gas- und Kabelverteilerkästen, Bekleidungs-, Metall- und Glascontainern, Buswartehäuschen, Zigarettenautomaten und sonstigen Einrichtungen ist nicht statthaft.

- 2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg vorgeführt werden.
- 3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden können von den politischen Parteien und Wählergruppen zum Zwecke der politischen Werbung 4 Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, aufgestellt werden. Der Standplatz ist von der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg zu genehmigen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern/Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Einzelhandelsgeschäften/Schaufenstern ausgehängt werden.

- 2) Die politischen Parteien und Wählergruppen können zum Zwecke der politischen Werbung jeweils 4 Wochen vor Europawahlen, Bundestags- und Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Volksentscheiden sowie während der Dauer der Auslegung der Antragslisten bei Volksbegehren Anschläge und Plakate abweichend von Abs. 1 auch mit Plakatständern (Dreieckständern) und Plakattafeln werben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist in Satz 1 verlängert werden. Die Anzahl der Wahlplakate je politischer Partei und Wählergruppe wird auf 40 Stück beschränkt.
- 3) Ausnahmsweise kann Werbung auch auf Plakatständern (Dreieckständern) und Plakattafeln gestattet werden
 - a) für politische Veranstaltungen aus besonderem Anlass für die Dauer von höchstens 10 Tagen mit bis zu 40 Ständern und/oder Tafeln im Gemeindegebiet,
 - b) für sonstige Veranstaltungen aus besonderem Anlass wie gemeindliche Veranstaltungen, Messen, Volksfest, Zirkusgastspiele usw. Den Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen ist ein Verzeichnis der Aufstellungsorte beizufügen.
- 4) Die Plakatständer und Plakattafeln sind im Falle des § 1 Abs. 1, 2 und 3, im Falle des § 3 Abs. 1, 2 und 3 unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach den Veranstaltungen und nach der Wahl, dem Volksentscheid unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen zu entfernen, andernfalls kann der Verpflichtete zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung durch die Gemeinde herangezogen werden. Verpflichteter ist der von dem oder in dessen Auftrag die Plakatständer und Plakattafeln aufgestellt wurden. Die unter Nichtbeachtung des § 1 angebrachten Anschläge können ohne Ankündigung von der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden.
- 5) Im Übrigen kann die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. Entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
3. Entgegen § 1 Absatz 3 vor Wahlen, Volksbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden ohne Genehmigung der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg Plakattafeln aufstellt oder aufstellen lässt.

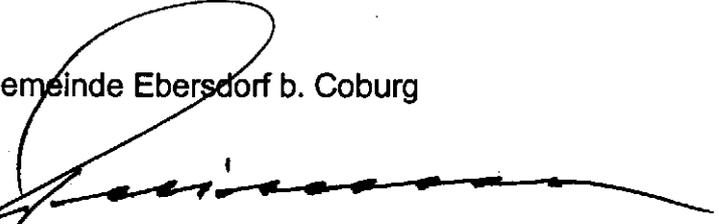
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf b. Coburg, 27. Juni 2007



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg


Reisenweber
1. Bürgermeister

Vermerk

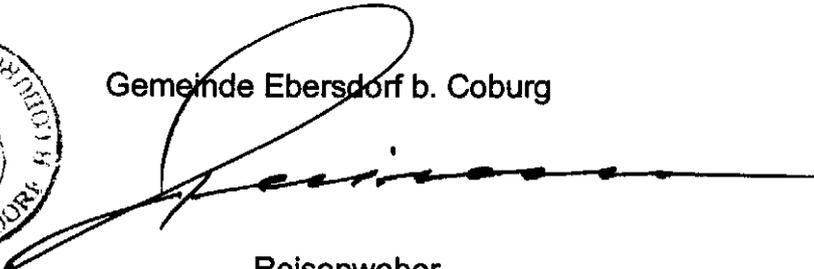
Die vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. Juni 2007 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Verordnung ist am 27. Juni 2007 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b. Coburg, 29. Juni 2007



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg


Reisenweber
1. Bürgermeister

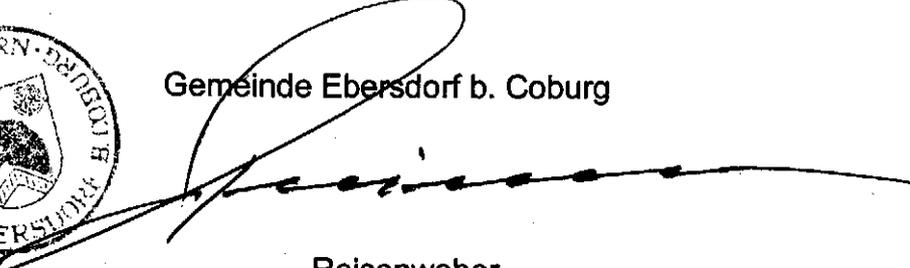
Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Verordnung wurde nach Art. 51 Abs. 1 LStVG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 29. Juni 2007 Nr. 26 amtlich bekannt gemacht.

Ebersdorf b. Coburg, 29. Juni 2007



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg


Reisenweber
1. Bürgermeister